



An den Vorsitzenden des BA des
16. Stadtbezirks Ramersdorf – Perlach
Herrn Thomas Kauer
BA-Geschäftsstelle Ost
Friedenstraße 40
81660 München

**SG Lärmvorsorge
RGU-UVO14**

Bayerstr. 28a
80335 München
Telefon: 089 233-47963
Telefax: 089 233-47705
Zimmer: 3070
Sachbearbeitung:

E-Mail:
uvo14.rgu@muenchen.de

Ihr Schreiben vom
12.04.2018

Ihr Zeichen
14-20 / B 04753

Unser Zeichen

Datum
14.06.2018

**Immissionsschutz-Maßnahmen am Innsbrucker Ring entlang der Wohnbebauung
(Bad-Schachener-Str. Richtung Ayinger Str., parallel zur Möschenfelderstr.)**

Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 27.02.2018

BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 04753 des Bezirksausschusses des
Stadtbezirkes 16 – Ramersdorf-Perlach vom 12.04.2018

Sehr geehrter Herr Kauer,

das Direktorium hat den o.g. Antrag dem Referat für Gesundheit und Umwelt zur weiteren Bearbeitung zugeleitet. Darin wird darum gebeten, auf der westlichen Straßenseite am Innsbrucker Ring, ab Bad-Schachener-Str. bis Ayinger Str. eine transparente Lärmschutzwand – analog zur bestehenden Lärmschutzwand am Innsbrucker Ring auf der Höhe Pertisaustr. – zu errichten.

Bei dem Antrag handelt es sich gem. § 12 Abs. 3 der Bezirksausschusssatzung i.V. mit Art. 37 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung um ein Geschäft der laufenden Verwaltung und wird daher mit Schreiben der Verwaltung wie folgt beantwortet:

1. Voraussetzungen für die Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen (z. B. Errichtung einer Lärmschutzwand) zum Schutz von bestehenden Wohngebäuden

Beim Lärmschutz an Verkehrswegen wird unterschieden zwischen der Lärmvorsorge beim Neubau von Straßen oder der wesentlichen Änderung von Straßen und der Lärmsanierung an bestehenden, baulich nicht zu verändernden Straßen.

- **Lärmvorsorge beim Neubau oder einer wesentlichen baulichen Änderung von Straßen**

Bei einem Neubau oder einer wesentlichen baulichen Änderung eines Verkehrsweges (wie z.B. die bauliche Erweiterung einer Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kfz-Verkehr) ergibt sich ein Rechtsanspruch auf Schutz vor dem aufgrund der Baumaßnahme künftig zu erwartenden Verkehrslärm

[Bundes-Immissionsschutzgesetz (§§ 41 ff BImSchG) in Verbindung mit der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV)].

Die Voraussetzungen für eine Lärmvorsorge (Neubau oder wesentliche bauliche Änderung der Straße) sind beim antragsgegenständigen Abschnitt des Innsbrucker Rings nicht gegeben.

- **Lärmsanierung an bestehenden Straßen**

An bestehenden Verkehrswegen (wie dem Innsbrucker Ring) gibt es keinen Rechtsanspruch auf Lärmsanierung. Hier können vom Baulastträger auf der Grundlage von haushaltsrechtlichen Regelungen „freiwillig“ Lärmsanierungsmaßnahmen getroffen werden.

In den Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97 - sind Auslösewerte für die Lärmsanierung gegeben. Diese betragen an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen, Altenheimen, in reinen und allgemeinen Wohngebieten sowie Kleinsiedlungsgebieten 67 dB(A) tags und 57 dB(A) nachts.

In welchen Bereichen der in der Baulast der Landeshauptstadt München liegenden Straßenabschnitte vorrangig Lärmsanierungsmaßnahmen notwendig sind, wird im Rahmen der Lärmaktionsplanung festgelegt. Hauptkriterien für die Festlegung von Untersuchungsgebieten, in denen ein Lärmaktionsplan aufgestellt werden soll, ist die Höhe des Lärmpegels sowie die Anzahl der betroffenen Einwohner.

2. Lärmsanierung am Innsbrucker Ring

An den Gebäuden des antragsgegenständigen Straßenabschnittes treten gemäß Lärmkarte 2012 des Landesamtes für Umwelt Pegel von über 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts auf. Aufgrund der hohen Verkehrsbelastung und der hohen Betroffenheit wurde daher der Abschnitt des Innsbrucker Rings zwischen Bad-Schachener-Straße und Kirchseeoner Straße als Untersuchungsgebiet *B_11 Innsbrucker Ring Süd* in den Lärmaktionsplan der Landeshauptstadt München vom 31.07.2013 aufgenommen.

Als mögliche Maßnahmen zur Lärminderung wurden unter anderem Schallschutzwände und lärmindernde Fahrbahnbeläge diskutiert.

Grundsätzlich sind Lärmschutzwände ein bewährter Schutz gegen den Lärm von Straßen. Hohe Gebäude können jedoch mit einer Lärmschutzwand kaum bzw. nur mit sehr hoch dimensionierten Wänden vor Lärm geschützt werden. Eine Lärminderung ergibt sich insbesondere in den unteren Geschossen (EG und 1. OG), während die weiter oben gelegenen Räume nur eine geringe Entlastung erfahren oder komplett ungeschützt bleiben.

Durch den Einbau eines lärmindernden Fahrbahnbelags kann dagegen – je nach Verkehrszusammensetzung, Fahrgeschwindigkeit und Gleichmäßigkeit des Verkehrsflusses –

eine Pegelminderung zwischen 2 und 3 dB, bezogen auf den Referenzbelag nach den Richtlinien für Lärmschutz an Straßen (RLS 90), erreicht werden. Diese Pegelminderung an der Fahrbahn (Emissionsquelle) wirkt sich gleichmäßig auf alle Geschosse aus.

Im Lärmaktionsplan wurde daher der lärm mindernde Fahrbahnbelag zur Umsetzung vorgeschlagen. Nach Auskunft des zuständigen Baureferats der Stadt München wird ein entsprechender lärm mindernder Belag eingebaut werden, sobald der momentane Fahrbahnbelag sanierungsbedürftig ist.

In dem vorliegenden Antrag wird bezüglich der geforderten Lärmschutzwand auf eine bereits existierende, transparente Lärmschutzwand am Innsbrucker Ring nördlich der Bad-Schachener-Straße verwiesen. Diese Lärmschutzwand schließt die Baulücke zwischen den Gebäuden Pertisaustraße 7 und 15. Nach Auskunft des Referats für Stadtplanung und Bauordnung wurde die Lärmschutzwand im Rahmen der Städtebauförderung errichtet und finanziert, um die Aufenthaltsqualität in den dahinter liegenden Freianlagen der Piusplatzsiedlung zu verbessern. Sie dient jedoch nicht dem Schutz der Wohnbebauung.

3. Weitere mögliche Schallschutzmaßnahmen

Als weitere Lärmschutzmaßnahme besteht im Rahmen des **Städtisches Schallschutzfensterprogramms** die Möglichkeit, direkt am Gebäude passive Schallschutzmaßnahmen zu ergreifen. Für Eigentümerinnen und Eigentümer von Gebäuden an städtischen Straßen der Landeshauptstadt München (also auch am Innsbrucker Ring), an deren Häusern die o.g. Anhaltswerte des Lärmaktionsplans von $L_{DEN} = 67$ dB(A) oder $L_{Night} = 57$ dB(A) überschritten werden, besteht die Möglichkeit, einen finanziellen Zuschuss beim Einbau von Schallschutzfenstern im Rahmen des städtischen Schallschutzfensterprogramms zu beantragen. Laut Lärmaktionsplan haben nahezu alle Wohnungen im Untersuchungsgebiet bereits Schallschutzfenster. Für die verbliebenen Eigentümerinnen und Eigentümer besteht weiterhin die Antragsoption. Die grundsätzliche Anspruchsberechtigung kann im Internet unter folgender Adresse abgefragt werden:

<https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Gesundheit-und-Umwelt/Laerm/Schallschutzfensterprogramm.html>

Des weiteren können Eigentümerinnen und Eigentümer von Wohngebäuden unmittelbar am Mittleren Ring das **Kommunale Förderprogramm „Wohnen am Ring“** in Anspruch nehmen. Mit diesem Programm können Schallschutzmaßnahmen zur Verbesserung der Wohnqualität bezuschusst werden. Zuständig ist das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA III, dort erfolgt auch die Antragstellung. Alternativ zu einer Lärmschutzwand werden beispielsweise Aufwendungen für Kastenfenster, Schiebeläden, die Verglasung bestehender Loggien, vorgesetzte Lärmschutzfassaden als sogenannte „Zweite Haut“, neue Erschließungsformen, wie z.B. vorgesetzte Laubengänge, oder die Umorganisation bestehender Grundrisse gefördert.

Voraussetzung für die Förderung ist sowohl ein Gesamtkonzept der geplanten Lärmschutzmaßnahmen durch Fachingenieure als auch nachweisbare Pegelminderungen in Schlafzimmern nachts auf 30 dB(A) und in Wohnzimmern tags auf 40 dB(A), jeweils bei natürlicher Belüftung.

Gefördert werden nicht rentierliche Aufwendungen für die Schallschutzmaßnahmen am

Gebäude bzw. auf dem Baugrundstück, je nach Erfordernis mit einem Zuschuss bis insgesamt 150,- € pro Quadratmeter verbesserter Wohnfläche.

4. Fazit

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der antragsgegenständige Straßenabschnitt als Teil des Untersuchungsgebiets *B_11 Innsbrucker Ring Süd* in den Lärmaktionsplan der Stadt München aufgenommen wurde. In diesem Rahmen wurden die folgenden Maßnahmen als geeignet erachtet:

- a) Um effektive Pegelminderungen zu erzielen, wird konkret der Einbau eines lärmindernden Fahrbahnbelags als Maßnahme benannt. Die Umsetzung erfolgt, sobald der momentane Fahrbahnbelag sanierungsbedürftig ist.
- b) Für Eigentümerinnen und Eigentümer von Gebäuden besteht außerdem die Möglichkeit, einen finanziellen Zuschuss für den Einbau von Schallschutzfenstern über das städtische Schallschutzfensterprogramm bzw. für Maßnahmen im Rahmen des Förderprogramms „Wohnen am Ring“ zu beantragen.

Eine Lärmschutzwand am im Antrag genannten Abschnitt des Innsbrucker Rings ist aus den im Kapitel 2 genannten Gründen nicht beziehungsweise nur partiell wirkungsvoll. Deshalb ist die Errichtung einer Lärmschutzwand im Rahmen des Lärmaktionsplans nicht vorgesehen und wird vom Referat für Gesundheit und Umwelt auch nicht zur Umsetzung empfohlen.

Der BA-Antrag Nr. 14-20 / B 04753 ist hiermit satzungsgemäß erledigt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Rudolf Fuchs
Stadtdirektor